

GL_GERICHTE GL-1746 vom 28. Juli 2023

GL Gerichte, 2023-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1746

FR: GL_GERICHTE GL-1746 du 28 juillet 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1746 del 28 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

1.1. Die Berufungsklägerin beantragte die Aufhebung der Dispositionsnummer 2 des vorinstanzlichen Urteils (act. 77, S. 1), welche ihre Zivilforderungen auf den Zivilweg verweist (act. 73, S. 42, Dispositivnummer 2). Vor der Vorinstanz hatte die Berufungsklägerin Schadenersatz in der Höhe von CHF 13'170.30 nebst Zins zu 5 % seit dem 10. November 2019 gefordert (act. 62, S. 1). Der Schadenersatz wurde einerseits mit dem "durch den Beschuldigten veranlassten Wohnungswechsel" und den diesbezüglich veranlassten Schulden bei den Sozialen Diensten in der Höhe von CHF 11'727.■, andererseits mit dem "vom Beschuldigten veranlassten" DNA-Test und den mit "dem Schwangerschaftsabbruch" entstandenen Arztkosten begründet (act. 62, Rz. 35■36).

1.2. Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Vorliegend wird der Beschuldigte in drei Anklagepunkten freigesprochen und in einem Anklagepunkt schuldig gesprochen. Das Obergericht kann somit auf die Zivilforderung eintreten.

1.3. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche "aus der Straftat" adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Vorliegend ist der Beschuldigte von den angeklagten Vorwürfen der Vergewaltigung, Drohung und Nötigung freizusprechen. Aus dem Anklagesachverhalt ergibt sich keine rechtswidrige Handlung, die einen Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch begründet.

1.4. Die Zivilklage der Berufungsklägerin auf Schadenersatz und Genugtuung ist abzuweisen.

VII. Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung

1. Anspruch des Beschuldigten auf Entschädigung und Genugtuung

Der Beschuldigte ist von den meisten angeklagten Vorwürfen freizusprechen. Damit hat er Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen (Art. 429 Abs. 2 StPO).

2. Entschädigung

2.1. Der Beschuldigte hat vor der Vorinstanz eine Entschädigung in der Höhe von CHF 4'763.■ (zzgl. Zins zu 5 %) beantragt, welcher sich aus dem Lohnausfall in der Höhe von CHF 2'565.10 und Fahrspesen in der Höhe von CHF 2'198.10 zusammensetzt

(act. 43/14). Die Vorinstanz hiess diesen Antrag gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO gut, wobei der Zins ab dem 28. Januar 2020 als mittlerem Verfallstag (vgl. BGE 131 III 12 E. 9.5. S. 25■26) zugesprochen wurde (act. 73 E. VII./2.3. S. 40 sowie S. 41, Dispositivziffer 5)

2.2.Im Berufungsverfahren beantragte der Beschuldigte unverändert eine Entschädigung in der Höhe von CHF 4'763.■ zzgl. Zins zu 5 % seit dem 28. Januar 2020 (act 79, S. 2). Den Erwägungen der Vorinstanz kann in diesem Punkt vollumfänglich gefolgt werden (act. 73 E. VII./2.3. S. 40).Die wirtschaftlichen Einbussen des Beschuldigten sind zum grössten Teil aufgrund der Vorwürfe der Vergewaltigung, Nötigung und Drohung entstanden. Entsprechend führt der Schuldspruch wegen Beschimpfung nicht zu einer Reduktion der Entschädigung für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren.

2.3.Damit ist der Beschuldigte mit CHF 4'763.■ (zzgl. Zins zu 5 %) seit dem 28. Januar 2020 zu entschädigen.

3.Genugtuung

3.1.Der Beschuldigte hat vor der Vorinstanz eine Genugtuung in der Höhe von CHF 14'100.■ (zzgl. Zins zu 5 %) beantragt. Die Vorinstanz sprach in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem Beschuldigten einen Betrag von CHF 200.■ pro Tag der ausgestandenen Inhaftierung zu (BGE 143 IV 339 E. 3.1. S. 342), was bei 43 Tagen (der Beschuldigte war vom 6. Januar 2020 bis am 17. Februar 2020 in Untersuchungshaft) insgesamt CHF 8'600.■ entspricht. Der Zins wurde ab dem 28. Januar 2020 als mittlerem Verfallstag gezahlt. Hinzu rechnete die Vorinstanz CHF 200.■ als Entschädigung für die durch die Strafverfolgungsbehörden verlorene Speicherkarte, auf welcher sich neben entlastenden Beweismitteln auch private Fotos befunden hätten (act. 73 E. VII./2.3. S. 40). Somit hiess die Vorinstanz den Antrag im Umfang von CHF 8'600.■ und zudem CHF 200.■ gut (act. 73 E. VII./2.3. S. 40 sowie S. 41, Dispositivziffer 5).

3.2.Im Berufungsverfahren beantragte der Beschuldigte eine Genugtuung in der Höhe von CHF 13'600.■ zzgl. Zins zu 5 % seit dem 17. Februar 2020 (act. 79, S. 2), wobei an der Berufungsverhandlung nur noch von CHF 5'000.■ die Rede war (act. 96, S. 14); gemeint ist wohl die Differenz zwischen den vorinstanzlich zugesprochenen CHF 8'600.■ und den nunmehr beantragten CHF 13'600.■. Begründet wurde dies mit der materiellen Unbill, die dem Beschuldigten dadurch entstanden sei, dass er seinen Sohn aufgrund des Strafverfahrens während dreieinhalb Jahre nicht habe sehen können (act. 96, S. 14). Diese Begründung erscheint aufgrund des aus dem Sachverhalt genügend hervorgehenden Umstandes, dass die Berufungsklägerin ihm den gemeinsamen Sohn bereits vor dem Strafverfahren vorenthielt, zumindest fraglich. Es besteht derzeit kein Besuchsrecht des Beschuldigten, zumal aus rechtlicher Sicht der Ehemann der Berufungsklägerin der Vater des Kindes ist (Art. 255 Abs. 1 ZGB). Da der Ehemann der Berufungsklägerin die Vaterschaft nicht angefochten hat (Art. 256 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 256c Abs. 1 ZGB) und auch die Voraussetzung für die Anfechtung durch das Kind nicht gegeben ist (Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), wird sich an der rechtlichen Vaterschaft des Ehemannes der Berufungsklägerin voraussichtlich auch nichts ändern. Aus rechtlicher Sicht besteht somit zwischen dem Beschuldigten und seinem Sohn kein Verhältnis. Da mithin kein genugtuungsrechtlich relevanter Zusammenhang mit dem Strafverfahren erkennbar ist, ist die Genugtuungsforderung im Mehrbetrag abzuweisen, womit es bei der vorinstanzlichen Regelung bleibt.

3.3. Nicht im Rahmen der Anträge der Anschlussberufung (act. 79, S. 2) und auch nicht bei der Eingabe der Anträge zu Beginn der Berufungsverhandlung (act. 96, S. 3: "Ich halte an meinem Antrag fest"), sondern während seines Plädoyers beantragte der Beschuldigte für die verlorengegangene Speicherkarte CHF 500.■ statt den zugesprochenen CHF 200.■. Grund hierfür sei, dass sich darauf persönliche Aufnahmen von sich und seinem Sohn sowie auch Beweismittel befunden hätten (act. 96, S. 14). Auch in diesem Punkt ist die Vorinstanz darin zu bestätigen, dass der Wert einer handelsüblichen Speicherkarte sowie auch die immaterielle Unbill, welche aufgrund des Verlustes der Aufnahmen entstanden sein mag, mit CHF 200.■ angemessen beziffert wurde (act. 73 E. VII./2.3. S. 40). Auch die Zinsberechnung ab dem 17. Februar 2020 (Entlassung aus der Untersuchungshaft, anlässlich welcher dem Beschuldigten die Speicherkarte hätte ausgehändigt werden sollen) ist nicht zu beanstanden. Damit ist dieser Antrag abzuweisen.

3.4. In Bestätigung der Vorinstanz ist dem Beschuldigten eine Entschädigung in Höhe von CHF 4'763.■ zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 28. Januar 2020 sowie eine Genugtuung in Höhe von CHF 8'600.■ zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 28. Januar 2020 und CHF 200.■ zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 17. Februar 2020 aus der Gerichtskasse zu bezahlen.

E. 4

In formaler Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Weil das Obergericht als Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid fällt, ist auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu entscheiden (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 5

5.1. Kostentragungspflicht im Allgemeinen

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall. Zu den Auslagen zählen namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung sowie die Kosten für die Übersetzungen (Art. 422 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b StPO). Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1. S. 254). So gründet namentlich die Kostentragungspflicht des Beschuldigten im Falle eines Schuldspruchs (Art. 426 Abs. 1 StPO) auf der Annahme, dass er die Verfahrenskosten als Folge seiner Tat veranlasst hat. Dies übrigens auch dann, wenn ein Schuldspruch ohne Aussprechung von Sanktionen erfolgt (BSK StPO-Domeisen, N 7 zu Art. 426 StPO). Im Rechtsmittelverfahren gilt das allgemeine Unterliegerprinzip, wonach die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob und inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. z.B. BGer Urteil 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 5.1 m.w.H.). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten nicht, soweit diese für Übersetzungskosten anfielen, die durch die Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person nötig wurden (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO).

5.2. Kostentragungspflicht der Privatklägerin

5.2.1. Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, die Privatklägerschaft die Zivilklage vor

Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht oder die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 427 Abs. 1 StPO). Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird und soweit die beschuldigte Person nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 427 Abs. 2 StPO). Somit soll die antragsstellende Person, die als Privatklägerin am Verfahren teilnimmt, grundsätzlich auch das volle Kostenrisiko tragen. Allerdings ist die Regelung von Art. 427 Abs. 2 StPO dispositiver Natur (BGer Urteil 6B_1125/2013 vom 26. Juni 2014 E. 3.2.1 m.w.H.; BGE 147 IV 47 E. 4.2.2 S. 50■51). Die allfällige Entschädigungspflicht der Privatklägerschaft hängt nicht von einem mutwilligen oder grobfahrlässigen Verhalten ab (BGE 147 IV 47 E. 4.2.2 S. 50■51). Art. 427 StPO findet keine Anwendung auf das Rechtsmittelverfahren (BGer Urteil 6B_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2).

5.2.2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung trägt die Privatklägerin im Berufungsverfahren überdies auch bei Offizialdelikten die angemessenen Kosten der Verteidigung der (freigesprochenen) beschuldigten Person sowie die Verfahrenskosten gemäss dem allgemeinen Unterliegerprinzip, wenn ein vollständiges gerichtliches Verfahren stattgefunden hat und der erstinstanzliche gerichtliche Entscheid einzig von der Privatklägerschaft mit Berufung weitergezogen worden ist (BGE 147 IV 47 E. 4.2.4 und E. 4.2.6 S. 52 ff. m.w.H.). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall. Zu den Auslagen gehören auch die Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 422 Abs. 1 u. Abs. 2 lit. a StPO). Folglich sind unter den genannten Umständen der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren auch die Kosten für die amtliche Verteidigung der freigesprochenen beschuldigten Person gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO aufzuerlegen. Zwar verneinte das Bundesgericht in BGE 145 IV 90 mangels gesetzlicher Grundlage eine Pflicht der Privatklägerschaft zur Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung, wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird. Der diesem Bundesgerichtsentscheid zu Grunde liegende Fall unterscheidet sich jedoch darin, dass nur die beschuldigte Person Berufung erhob; die Kosten des Berufungsverfahrens wurden somit nicht von einer alleinigen Berufung führenden Privatklägerschaft verursacht.

5.2.3. Sind die Verfahrenskosten der Privatklägerschaft aufzuerlegen und liegen die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege vor, sind die Verfahrenskosten der Privatklägerin im Sinne von Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO ganz oder teilweise zu erlassen, jedoch besteht in analoger Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO eine Nachzahlungspflicht, sollte sich die wirtschaftliche Situation der Privatklägerschaft ausreichend verbessert haben.

5.3. Pflicht zur Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtspflege

Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, die Entschädigung des amtlichen Verteidigers dem Staat zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann der Staat die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft von der beschuldigten Person unter den gleichen Voraussetzungen zurückfordern, wie jene für die amtliche Verteidigung (BGer Urteil 6B_1274/2017 vom 24. September 2018 E. 4.3 m.w.H.).

Eine Privatklägerin, die (vor dem rechtskräftigen Urteil) glaubhaft machte, ein Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO zu sein, kann bei Freispruch der beschuldigten Person nicht zur Rückerstattung der erstinstanzlichen Kosten ihrer unentgeltlichen Verbeiständung verpflichtet werden (Art. 30 Abs. 3 OHG). Anders verhält es sich bezüglich der Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung im Berufungsverfahren, wenn es bereits erstinstanzlich zu einem Freispruch kam, der Freispruch auch im Berufungsverfahren bestätigt wurde und schliesslich in Rechtskraft erwuchs. Insoweit geht die in Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO statuierte Pflicht zur Rückerstattung der Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung im Rechtsmittelverfahren Art. 30 Abs. 3 OHG vor (vgl. zum Ganzen BGE 143 IV 154 E. 2.3.3■2.3.5).

6. Vorinstanzliche Verfahrenskosten

6.1. Es ist Vormerk zu nehmen, dass die von der Vorinstanz festgelegte Gerichtsgebühr sowie der Betrag der weiteren Verfahrenskosten und die Entschädigungen des amtlichen Verteidigers und des unentgeltlichen Rechtsvertreters nicht angefochten wurden.

6.2. Bereits das Kantonsgericht hätte den Beschuldigten wegen Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig sprechen und ihn dabei von Strafe befreien sollen (siehe hierzu oben Ziff. IV.3.4). Entsprechend dem hier abgeänderten Schuldspruch sind ein Teil der Verfahrenskosten der Vorinstanz nunmehr dem Beschuldigten aufzuerlegen. Nun fallen aber die Verfahrenskosten bezüglich dieses geringsten der Vorwürfe nicht massgeblich ins Gewicht, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte in Bezug auf diesen Vorwurf immer geständig gewesen war. Es rechtfertigt sich somit, die vorinstanzlichen Verfahrenskosten grundsätzlich zu einem Zehntel dem Beschuldigten aufzuerlegen. Davon ausgenommen sind die Übersetzungskosten in der Höhe von CHF 3'066.■ (vgl. Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO) und die Gerichtsgebühr in der Höhe von CHF 300.■ für das Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang zum Tatvorwurf der Beschimpfung steht.

Soweit die Verfahrenskosten die Kosten für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten und die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin umfassen (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), sind diese Kosten vorerst vom Staat zu tragen. Der Beschuldigte ist zu verpflichten, der Gerichtskasse diese Kosten im Umfang von einem Zehntel zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

6.3. Die Vorinstanz verzichtete darauf, der Privatklägerin einen Teil der Kosten für das vorinstanzliche Verfahren aufzuerlegen. Es besteht kein Anlass, in diesen Ermessensentscheid der Vorinstanz einzugreifen, zumal der Aufwand bezüglich des zur Anklage gebrachten Antragsdelikt der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) und der geltend gemachten Zivilforderung nicht ins Gewicht fallen. Soweit die vorinstanzlichen Verfahrenskosten nicht dem Beschuldigten auferlegt werden, sind sie vom Staat zu tragen.

7. Unentgeltliche Rechtspflege

Antragsgemäss (act. 77, S. 2) und in Bestätigung der Vorinstanz ist der Berufungsklägerin die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren (Art. 136 Abs. 1 StPO).

8. Kosten des Berufungsverfahrens

8.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 4'000.■ festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Zivil- und Strafprozesskostenverordnung).

8.2.Im Berufungsverfahren obsiegt die Berufungsklägerin im Ergebnis nur mit ihrem Antrag, dass der Beschuldigte der Beschimpfung schuldig zu sprechen sei; im Übrigen unterliegt sie. Der Beschuldigte obsiegt dahingehend, dass er von den Vorwürfen der Vergewaltigung, Nötigung und Drohung freizusprechen ist. Er unterliegt betreffend den Schuldspruch wegen Beschimpfung und die Abweisung der zusätzlich geforderten Genugtuung. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Berufungsverfahrens anteilmässig zwischen der mehrheitlich unterliegenden Berufungsklägerin und dem in Bezug auf den Schuldspruch wegen Beschimpfung und die teilweise Abweisung seiner Genugtuungsforderung unterliegenden Beschuldigten aufzuteilen. Wie aber bereits gesagt (siehe vorne Ziff. VII./6.2.), fallen die Verfahrenskosten bezüglich des eingestandenem Vorwurfs der Beschimpfung nicht massgeblich ins Gewicht. Dasselbe gilt für den abgewiesenen Teil der Genugtuungsforderung, welchen der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung gerade einmal mit einem Absatz begründete (act. 96, S. 14). Vor diesem Hintergrund scheint es daher angemessen, die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren im Umfang von einem Zehntel dem Beschuldigten und im Umfang von neun Zehnteln der Berufungsklägerin aufzuerlegen.

8.3.Die Kosten für die Übersetzungen im Berufungsverfahren in der Höhe von CHF 1'305.■ sind als Teil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. b StPO) der Berufungsklägerin zu neun Zehnteln aufzuerlegen. Im Umfang von einem Zehntel werden diese Kosten dem Beschuldigten auferlegt, da sie nicht durch seine Fremdsprachigkeit verursacht wurden (vgl. Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO).

8.4.Soweit die Verfahrenskosten der Berufungsklägerin auferlegt werden, sind sie ihr aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege vorläufig zu erlassen (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO). Jedoch ist die Berufungsklägerin in analoger Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zu verpflichten, diese Kosten der Gerichtskasse zu erstatten, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen.

8.5.Zu den Kosten des Berufungsverfahrens zählen auch die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Sowohl die amtliche Verteidigung wie auch die unentgeltliche Rechtspflege richtet sich nach dem Anwaltstarif des Kantons, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO). Wie sich aus Art. 6 des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Kantons Glarus vom 12. März 2004 (GS III I/5) ergibt, wird der notwendige Zeitaufwand einer amtlichen Verteidigung mit CHF 180.■ pro Stunde entschädigt.

8.5.1.Der Rechtsvertreter des Beschuldigten macht für die amtliche Verteidigung Aufwendungen im Umfang von insgesamt CHF 4'670.10 geltend (act. 105). Der hierbei in Rechnung gestellte Aufwand von 24.09 Stunden erscheint angemessen. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung erfolgt vorab durch die Gerichtskasse (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind der Gerichtskasse durch den Beschuldigten zu einem Zehntel und durch die Berufungsklägerin zu neun Zehnteln zurückzuerstatten, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse jeweils erlauben (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO).

8.5.2.Die Berufungsklägerin macht für die unentgeltliche Verbeiständung Kosten im Umfang von insgesamt CHF 5'041.75 geltend (act. 104). Der hierbei in Rechnung gestellte Aufwand von 25.17 Stunden erscheint angemessen.

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes erfolgt vorab durch die Gerichtskasse. Diese Kosten sind der Gerichtskasse im Umfang von einem Zehntel vom Beschuldigten und im Umfang von neun Zehntel von der Berufungsklägerin zurückzuerstatten, wenn es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO; Art. 426 Abs. 4 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO).

Das Gericht erkennt:

1.

Es wird vorgemerkt, dass die nachfolgenden Dispositivziffern des Urteils des Kantonsgerichts Glarus vom 2. November 2022 im Verfahren SG.2021.00058 unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind und nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildeten:

"3.

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 7'000.--.

Die weiteren Verfahrenskosten betragen:

CHF 7'550.■

Untersuchungsgebühr

CHF 300.■

Gerichtsgebühr Zwangsmassnahmengericht

CHF 6'528.■

Kosten amtliche Verteidigung (Vorschusszahlung)

CHF 3'066.■

Kosten für Übersetzungen

CHF 10'099.■

Kosten amtliche Verteidigung

CHF 16'530.75

Kosten unentgeltliche Rechtsverteidigung

E. 6

Rechtsanwalt lic. iur. Philipp Langlotz wird als amtliche Verteidigung im Zusatz zum bereits erhaltenen Kostenvorschuss mit CHF 10'099.■ (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 9

A. _____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse die vorläufig nicht bezogene Gerichtsgebühr und die vorläufig nicht bezogenen Übersetzungskosten des Berufungsverfahrens zu bezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 10

Rechtsanwalt lic. iur. Philipp Langlotz wird als amtliche Verteidigung für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 4'670.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

B. _____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse diese Kosten zu einem Zehntel zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

A. _____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse diese Kosten zu neun Zehnteln zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 11

Rechtsanwalt MLaw Jacques Marti wird als unentgeltlicher Rechtsvertreter mit CHF 5'041.75 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

A. _____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse diese Kosten zu neun Zehnteln zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. B. _____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse diese Kosten zu einem Zehntel zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 12

Die wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ und B. _____ werden spätestens im Juli 2026 überprüft.

E. 13

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.